

Ergebnis beim Zuspätkommen eines Ringer oder einer Mannschaft beim Wiegen nach § 15 der Bundesligarichtlinien

Liebe Kampfrichter/-innen,

in den Sonderbestimmungen für Mannschaftskämpfe des DRB § 15 und im Abs. 15 der Richtlinien für die Kämpfe der Ringer – Bundesliga 2009-2010 ist geregelt, wie im Falle eines Zuspätkommens eines Ringers oder einer Mannschaft zu verfahren ist.

Wir hatten in diesem Jahr bei den Bundesligakämpfen schon mindestens drei Fälle bei denen Ringer zu spät an der Waage erschienen sind. Bei der Ergebnisfeststellung haben sich leider Formfehler ergeben, die im Nachgang mit Verwaltungsentscheide korrigiert werden mussten.

Zur Klarstellung wird auf die bestehende Regelung hingewiesen.

Erscheint ein Ringer bei seinem Aufruf nicht zum Wiegen, hat er seinen Kampf bereits **an der Waage verloren**. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mannschaftsführer bei Abgabe der Wiegeliste eine Begründung für den fehlenden Ringer abgegeben hat. Erscheint der fehlende Ringer noch innerhalb der vorgeschriebenen Wartezeit, so muss er gewogen werden und darf einen Kampf bestreiten (eine Begründung des Mannschaftsführers muss bei der Abgabe der Wiegeliste erfolgen).

Das Ergebnis beim Zuspätkommens eines Ringers wird an der Waage und im Mannschaftsprotokoll immer mit 4:0 oder 0:4 für den Gegner gewertet. Sollte die gegnerische Mannschaft keinen Ringer aufgestellt haben, so wird ein 0:0 festgehalten. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Mannschaftsprotokoll wird dann nur das Einzelergebnis des Kampfes sowie die Begründung über den fehlende Ringer bzw. Mannschaft festgehalten.

Die Beweislast trägt immer der Zuspätkommende Ringer bzw. seine Mannschaft.

Ich bitte, diese Regelung bei der Ergebnisfeststellung zu beachten.

Mit sportlichen Grüßen

Antonio Silvestri
DRB KR-Referent